

BGE 55 I 406

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_406

FR: ATF 55 I 406

IT: DTF 55 I 406

Volltext

406 Staatsrecht. die inhaltliche Beschränkung des Rechts auf dem Boden der Eigentumsgarantie einer Aufhebung des Rechts gleich- zustellen. IV. BILDUNG ODER TRENNUNG VON RELIGIONSGENOSSENSCHAFTEN CONSTITUTION OU SCISSION DE COMMUNAUTES RELIGIEUSES 66. Urteil vom ao. Dezember was i. S. Bömischkatholische und Christkatholische Xirchgemeinde Solothurn gegen "Begierungsrat Solothurn. Spaltung einer (staatlich anerkannten) Religionsgenossenschaft in zwei Verbände aus Glaubensgrüden. Ansprüche der beiden ueuen Teilgemeinschaften am bisher gemeinsam beses- senen Kirchengut auf Grund von Art. 50 Abs. 3 BV. Aus- legung dieser Vorschrift. Verhältnis zum kantonalen Staats- kirchen- und Privatrechte. Massgebende Grundsätze für die Auseinandersetzung, wenn Streitgegenstand eine Sache bildet, die den Bedürfnissen der alten einheitlichen Genossenschaft unmittelbar durch den Gebrauch für Kultuszwecke, nicht durch den Geldwert diente und die jener Zweckbestimmung kraft öffentlichen Rechts erhalten bleiben muss (Kirchengebäude), falls ein gemeinsamer Gebrauch beider Teile daran nicht in Betracht kommt. VerpflichtUI1'g derjenigen Partei, die die Sache zu ausschliesslichem Eigentum und Gebrauch erhält, die andere Partei in Geld abzufinden? Voraussetzungen. Zuständigkeit der kantonalen Verwaltungs behörde, im Streite zwischen zwei Verbänden um öffentliches Gut auch die Frage des Eigentums an diesem Gut zu beurteilen. * A. - Am 18. September 1874 fasste der Kantonsrat von Solothurn einen in der Volksabstimmung vom 4. Ok- tober 1874 angenommenen Beschluss, wodurch dem Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn die korporative Selbst- * Gekürzter Tatbestand. Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N° 66. 407 ständigkeit entzogen und dessen Vermögen zuhanden des Staates für einen zu gründenden allgemeinen Schulfonds als verfallen erklärt wurde, mit dem Vorbehalte immerhin, dass {(die Stadt Solothurn und die Gemeinde Zuchwil, denen gegenüber das Stift die Verpflichtung hat die Pfarreien zu versehen, hiefür sowie für alle übrigen Ver- pflichtungen' wozu auch die Pflege der Kirchenmusik gehört, mit einer entsprechenden, ihnen herauszugebenden Summe ausgewiesen» werden sollten. Durch Klage vorn 28. Februar 1876 stellte darauf die {(Stadt-(Einwohner-)gemeinde Solothurn namens der ka- tholischen Pfarrei Solothurn » (die damalige solothurnische KV kannte erst die Einwohner- und Bürgergemeinden, nicht Kirchgemeinden als selbständige staatliche Orga- nismen) beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichts- instanz die Begehren: der Beklagte Staat Solothurn sei zu verurteilen, das gesamte Vermögen der aufgehobenen Pfarrstiftung, bestehend in den noch unverkauften Liegen- schaften und Gebäuden, Ersatz des Wertes der unbefug- terweise schon verkauften Liegenschaften, Barschaft, Titeln und Kirchengertschaften usw. {(als Pfarr- und Kirchenvermögen der katholischen Gemeinde Solothurn }) zu Eigentum herauszugeben, eventuell die Klägerin ausser durch die Überlassung bestimmter Sachen in natura für die Verpflichtungen des aufgehobenen Stifts gegenüber der Gemeinde auf eine näher bezeichnete Weise in Geld

abzufinden. Unter den als Eigentum beanspruchten Gebäuden wurde dabei in erster Linie die « Pfarrkirche St. Urs und Viktor » in Solothurn genannt. Während der Staat sonst alle Vindikationsansprüche bestritt, erklärte er an der genannten Kirche keine Eigentumsrechte geltend zu machen, da sie, weil grösstenteils aus städtischen Mitteln erbaut und abgesehen vom Chore auch unterhalten, von jeher als Eigentum der Pfarrei, nicht des Stiftes gegolten habe. Tatsächlich war die heute bestehende Kirche dieses Namens, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 408 Staatsrecht. infolge Zerstörung der alten Stiftskirche ein Neubau nötig wurde, abgesehen von einem Beitrage des Stifts von 10,000 Pfund, aus dem Stadtsäckel der souveränen Stadt und Republik Solothurn erstellt und bis zur Helvetik auch unterhalten worden ; einzig den Chorunterhalt bestritt das Stift. Im Jahre 1828 schlossen die Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug mit dem apostolischen Internuntius P. Gizzi eine Übereinkunft betreffend Wiederherstellung und Neuumschreibung des Bistums Basel. Darin finden sich u. a. folgende Bestimmungen : Art. 2 : « Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Pfarrkirche zur Kathedralkirche und das dortige Kollegiatstift zum Domstift des Bistums erhoben.» Art. H : « Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge getan.» Durch päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 wurde hierauf das neue Bistum Basel mit Sitz des Bischofs in Solothurn errichtet, dem in der Folgezeit auch noch die Kantone Aargau, Thurgau, Basel und (wenigstens provisorisch) auch Schaffhausen angegliedert wurden. Als infolge der Bundesverfassung von 1874 die bisherige einheitliche solothurnische Gemeinde sich in eine Bürger- und eine Einwohnergemeinde spaltete, ging auch der Unterhalt der St. Ursenkirche, der seit 1805 von der einheitlichen Stadtgemeinde besorgt worden war, bis auf den nach wie vor dem Stift obliegenden Unterhalt des Chores, auf die Einwohnergemeinde Solothurn über. Infolge der Beschlüsse des vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts bildete sich während der Hängigkeit des Prozesses in der Stadt Solothurn aus Angehörigen der bisherigen einheitlichen katholischen Pfarrei als Glied der « christkatholischen Kirche Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N° 66. 409 der Schweiz » die « christkatholische Kirchgemeinde Solothurn » und erhielt durch Beschluss des solothurnischen Regierungsrates vom 18. Juni 1877 die staatliche Anerkennung mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit • nach Art. 50 des soloth. ZGB » und allen daraus fliessenden Ansprüchen, insbesondere denjenigen « auf einen verhältnismässigen Teil vom Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde ». Gemäss einem weiteren Beschluss des Regierungsrates wurde den Christkatholiken die in der Stadt gelegene Franziskanerkirche zur Benützung überlassen, die ehemals Eigentum der Väter Franziskaner gewesen und vom Staate zugleich mit dem Klostersäcularisiert worden war. Durch Rechtsschrift vom 21. Oktober 1879 trat die neue christkatholische Kirchgemeinde im Prozesse vor Bundesgericht als Hauptintervenientin auf, mit dem Begehren, dass von der durch das bundesgerichtliche Urteil zu bestimmenden Aussteuerungssumme ein verhältnismässiger Teil (einschliesslich Gebäulichkeiten und Gärten für eine entsprechende Anzahl von Pfarrgeistlichen) der Interventionsklägerin, eventuell der Stadtgemeinde Solothurn zuhanden derselben, zugesprochen werde. In der mündlichen Verhandlung vor Bundesgericht erklärte sie jedoch auf der Intervention nicht zu bestehen, wenn die Hauptklägerin die Erklärung abgebe, dass dasjenige, was ihr im gegenwärtigen Prozesse zugesprochen werde,

als für die frühere ungeteilte Pfarrei gesprochen gelten solle. Der Vertreter der Hauptklägerin erwiderte hierauf, er erscheine als Anwalt der ungeteilten Pfarrei Solothurn, bevollmächtigt von der politischen Gemeinde der Stadt ; von einer besonderen Kirchgemeinde habe er keine Vollmacht, auch nicht von einer christ- katholischen. Ob diese Gemeinde Ansprüche auf die Güter der ungeteilten Pfarrei Solothurn habe, sei nicht im gegenwärtigen Prozess, sondern später zu entscheiden. Durch Urteil vom H. /14. Juli 1883 erklärte das Bundes- gericht infolgedessen die Hauptintervention als gegen- standslos geworden. Es stellte fest, dass bezüglich der 410 Staatsrecht. Stifts- und Pfarrkirche St. Urs und Viktor zwischen den Prozessparteien kein Streit bestehe, da der Staat dieselbe als Eigentum der Pfarrei Solothurn anerkenne. Im übrigen verpflichtete es den Staat Solothurn, an die Klägerin neben zwei bisher vom Stifte verwalteten Jahrzeitfonds « zur Ablösung der Verpflichtungen, welche ihm als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Stifts gegenüber der katholischen Pfarrei Solothurn obliegen I), herauszugeben: a) ein Kapital von 425,000 Fr., sowie als Gegenwert der Unterhaltungspflicht des Chores der Kirche St. Urs und Viktor 5660 Fr. und zur Anschaffung von Kirchengerät- schaften 25,000 Fr.; b) vier Wohnhäuser mit dazu gehö- rigen Gärten und den entsprechenden Unterhaltskapita- lien und die von ihm anerbotenen Kirchengerätschaften. Inzwischen hatten sich- im Jahre 1882 auch die in der römischen Kirche verbliebenen Gemeindeglieder zu einer selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinde zusammengeschlossen, die vom Regierungsrat durch Be- schluss vom 4. Dezember 1882 als selbständige Korpora- tion nach Art. 50 des kant. ZGB mit allen daraus fließ- senden Rechten anerkannt wurde. Zur Herbeiführung einer Auseinandersetzung über die durch das bundesgerichtliche Urteil der Stadtgemeinde zuhanden der alten ungeteilten Pfarrei zuerkannten Ver- mögenswerte wendete sich die christ-katholische Kirch- gemeinde Solothurn am 8. Mai 1884 mit einer bezüglichen Teilungsklage an den solothurnischen Regierungsrat als Administrativrichter. Am Schlusse der Klageschrift wurde erklärt, dass bezüglich der St. Ursenkirche dermalen keine Begehren gestellt würden, einerseits weil diese Kirche nicht der früheren katholischen Pfarrei, sondern der Einwohnergemeinde Solothurn gehöre, der das Verfü- gungsrecht darüber zustehe, andererseits weil der Regierungs- rat mit Beschluss vom 26. Juni 1877 der christkatholischen Kirchgemeinde die Franziskanerkirche zur Verfügung gestellt habe. Sollten sich jedoch diese Verhältnisse ändern, so werde vorbehalten auf die Frage zurückzu- Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N° 66. 411 kommen. Die römisch-katholische Kirchgemeinde ant- wortete: « Da die Frage der Mitbenutzung der St. Ursen- kirche und der dazu gehörigen Kirchengerätschaften seitens der Christkatholiken einstweilen in ihrer Eingabe noch als offengelassen erklärt wurde, sehen wir uns hier- Orts bezüglich jener Frage bloas zu der Bemerkung ver- anlasst, dass wir hierin feierlichst unsererseits alle unsere Rechte vorbehalten I». Es kam dann zu einem Vergleich vom 18. /23. August mit Nachträgen vom 16. /17. Septem- ber 1884, über die Streitpunkte, wonach: a) das vorhan- dene, aus der dem Staate durch das bundesgerichtliche Urteil auferlegten Austerung stammende Kapitalvermö- gen von 450,000 Fr., nach Abzug der Prozesskosten und Vorbezüge noch 420,000 Fr., unter die beiden Kirch- gemeinden im Verhältnis der Stimmberechtigten, d. h. 3/7 für die Altkatholiken und 4/7 für die Römischkatho- liken geteilt wurde, so dass der christkatholischen Ge- meinde 180,000 Fr. und der römisch-katholischen 240,000 Franken zufielen; b) von den vier Wohnhäusern nebst Gärten und Unterhaltskapitalien jeder Gemeinde zwei zugewiesen wurden; c) die beiden Jahrzeitfonds und die Kirchengerätschaften (im Schatzungswert von 15,000 Fr.) der römisch-katholischen Kirchgemeinde belassen wurden gegen die Verpflichtung, die

betreffenden Jahrzeiten zu besorgen. Für die "Überlassung der Franziskanerkirche hatte die christkatholische Kirchengemeinde dem Staat seit 1884 jährlich 200 Fr. zu bezahlen; die Kosten des Gebäude- unterhaltes bestritt der Staat aus dem sog. Franziskaner- fonds. Am 18. November 1895 trat der Kantonsrat von Solothurn die Franziskanerkirche um 20,000 Fr. an die christkatholische Kirchengemeinde zu Eigentum ab. Im Kaufpreis war das Inventar inbegriffen, bestehend aus einer Orgel und verschiedenen Kirchengерätschaften im Schätzungswerte von zusammen 12,900 Fr. (wovon auf die Orgel 7000 Fr. entfielen). Im Kantonsrat führte der Sprecher des Regierungsrates zu der betreffenden Vorlage AS 55 I - 1929 29 412 Staatsrecht. u. a. aus : « Der Preis für die Kirche stellt sich somit, wenn man den Wert für die Orgel und die Kirchengерäte von zusammen 12,900 Fr. vom gesamten Erlös in Abrechnung bringt, auf 7100 Fr. Es trifft somit auf den m² Fläche (das Kirchenareal fasst 1182 m²) 6 Fr. Es ist dies weniger als man in Solothurn für Bauplätze zu bezahlen pflegt. Für die Kirche als Baute wird gar nichts bezahlt, während ihr doch bedeutender Wert zukommt. Dessenungeachtet wird Ihnen von Seite des Regierungsrates die Abtretung empfohlen. Die Franziskanerkirche war nämlich nie ein lukratives Objekt für den Staat. Vom Jahre 1877 bis 1895 wurden für den baulichen Unterhalt und das In- ventar 19,492 Fr. aufgewendet. Davon hat die christkatho- lische Kirchengemeinde in Form von Mietzinsen 2400 Fr. be- zahlt, was einen Ausfall von 16,992 Fr. ergibt. Die Kirche befindet sich dessenungeachtet in einem baufälligen Zustand. Wenn sie wieder in einen ordentlichen Stand gesetzt werden soll, so müssen einige Tausend Franken ausgegeben werden ... Es ist daher durchaus vorteilhaft, die Abtretung zu 20,000 Fr. zu vollziehen. Es wäre selbst vorteilhafter, sie gratis vorzunehmen, statt den bisherigen Zustand fort dauern zu lassen... Die Regierung ist sich wohl bewusst, dass damit ein Liberalitätsakt vollzogen wird und zwar vorab gegen die -christkatholische Kirch- gemeinde. Die geübte Generosität gereicht aber auch zum Vorteil der gesamten Ej.nwohnerschaft der Stadt Solothurn. Wenn die Abtretung nicht vollzogen und die christkatholische Gemeinde genötigt würde, eine andere Kirche zu erwerben, so hätte man in Solothurn einen Kirchenstreit in gehässigster Form, wie diese Streitig- keiten überhaupt alle sind... Dass er vermieden werde, damit sind nicht nur die Christkatholiken, sondern auch die Römischkatholiken einverstanden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Römischkatholiken in ihrem bisherigen Besitzstande zu verbleiben wünschen und die St. Ursenkirche wie auch die Kollegiumskirche fernerhin benutzen wollen. Von der Einwohnergemeinde Solothurn Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. No 66. 413 werden dermalen zugunsten der römisch-katholischen Kirchengemeinde grosse Opfer gebracht. Sie überlässt die genannten zwei. Kirchen den Römischkatholiken um eine Bagatelle. Wenn die in Frage stehende Abtretung voll- zogen wird, so übt der Staat also gegenüber der christ- katholischen Gemeinde diejenige Loyalität, die die Ein- wohnergemeinde in einseitiger Weise den Römischkatho- liken gegenüber ausübt.» Der Sprecher der Staatswirt- schaftskommission bemerkte hierauf, dass nach Ansicht der Kommission der Preis von 20,000 Fr. nicht im rich- tigen Verhältnis zu dem eigentlichen Werte des Kauf- objektes stehe. «Ein Hauptmotiv, das die Kommission veranlasst, die Ratifikation des Kaufvertrages dennoch zu empfehlen, liegt darin, dass sie glaubt, durch die Abtre- tung der Kirche einem Konflikte vorzubeugen, welcher unter U IIIStänden über kurz oder lang zwischen der christkatholischen und der römischkatholischen Kirch- gemeinde ausbrechen könnte. Und dieser Konflikt wird ausbrechen, sobald der christkatholischen Gemeinde die Benutzung der Franziskanerkirche entzogen werden müsste; es bleibt dann derselben nichts anderes übrig als die Einräumung der K 0 11 e g i ums kir ehe zu verlangen und dann geht der

Rummel los; diesen Religionskrieg en- miniature sollen und wollen wir in allseitigem Interesse zu vermeiden suchen.)} Der Kauf- vertrag wurde daraufhin vom Kantonsrate einstimmig ratifiziert. An der St. Ursenkirche nahm, wie die oben angeführte Stelle der Klage der christkatholischen Kirchgemeinde an ~den Regierungsrat vom 8. Mai 1884 zeigt, die Ein- wohnergemeinde Solothurn das Eigentum in Anspruch, da es sich um ein Vermögensstück handle, das nicht zum Pfarreivermögen, sondern zum allgemeinen Gemeindegut gehört habe. Im Jahre 1891 stellte sie das Begehren, als Eigentümerin der Kirche im Grundbuch eingetragen zu werden, verfolgte es aber nicht weiter, nachdem die römischkatholische Kirchgemeinde dagegen Einspruch 414 Staatsrecht. erhoben hatte. Benützt wurde die Kirche stets - ohne Unterbruch - ausschliesslich für den römisch-katholischen Kultus, und zwar sowohl als Kathedralkirche des Bistums Basel (gemäss dem Bistumsvertrag von 1828) wie als römischkatholische Pfarrkirche von Solothurn. Den Un- terhalt bestritt, auch nachdem sich im Jahre 1882 die selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde gebildet hatte, die Einwohnergemeinde Solothurn. Die römisch- katholische Kirchgemeinde zahlte an die Einwohner- gemeinde ab 1884 jährlich 800 Fr. Während dieser Betrag vorerst in den Büchern der Einwohnergemeinde als « Mietzins» gestanden hatte, erhielt er seit 1889 auf Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinde die Bezeichnung: « Beitrag an den Unterhalt.» Als im Jahre 1901 eine Brandversicherungssteuer eingeführt wurde, einigten sich Einwohnergemeinde und römisch-katholische Kirchgemeinde dahin, dass die Entrichtung ohne Präjudiz für die Rechte der Beteiligten durch die Einwohner- gemeinde geschehen solle. Im Jahre 1894 erstellte die römisch-katholische Kirchgemeinde mit einem Kosten- aufwand von 50,000 Fr. in der St. Ursenkirche eine neue Orgel. Durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde wurde festgelegt, dass die römisch-katholische Kirch- gemeinde für die alte Orgel den Schatzungswert von 3575 Fr. zu bezahlen habe und dass dieser Betrag nach endgültiger Erledigung der ~igentumsfrage dem Eigen- tümer der Kirche zufallen, inzwischen aber von der Ein- wohnergemeinde als Orgelfonds verwaltet werden solle ; dafür sollte das Eigentum an der neuen Orgel auf alle Zeiten der römisch-katholischen Kirchgemeinde bleiben. In den Jahren 1904 und 1906 wurde zwischen der römisch- katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde der sog. Choraulenfonds (82,330 Fr.) und der Thüringer- fonds (12,855 Fr.) geteilt. Beide Male erfolgte die Teilung nicht mehr im Verhältnis von $\frac{5}{7}$ und $\frac{4}{7}$, sondern von ungefähr $\frac{1}{5}$ für die Christkatholiken und $\frac{2}{5}$ für die Römischkatholischen, da sich -inzwischen die Zahl der Bildung oder Trennung von Religionsgenossensclmften. No 66. 415 beidseitigen stimmberechtigten Mitglieder zugunsten der letztern Gemeinde verschoben hatte. In der Folge stellte sich in steigendem Masse die Not- wendigkeit einer Hauptrenovation der St. Ursenkirche heraus. Ein von der Einwohnergemeinde Solothurn ein- geholtes Expertengutachten vom 4. Dezember 1909 schätzte die Kosten der Beseitigung der sichtbaren Schä- den auf 169,000 Fr., wobei betont wurde, dass mangels einer geeigneten Gerüstung die vorhandenen Schäden nicht mit Bestimmtheit in allen Einzelheiten hätten fest- gestellt werden können. Da die Frage des Eigentums an der Kirche unabgeklärt war, unterblieb die Instandstellung trotz ihrer Dringlichkeit. Als von der Kuppel ein Stück der Verzierung herunterfiel, ordnete das Bauamt an, dass die Kirchenstühle unter der Kuppel nicht mehr benützt werden dürfen. Dieser Zustand dauerte, bis die römisch- katholische Kirchgemeinde die Kuppel durch ein Schutz- gerüst abschliessen liess. Im Jahre 1916 kam nach mehrjährigen Unterhand- lungen zwischen der Einwohnergemeinde, der römisch- katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn ein Vertrag zustande, wodurch die Einwohner- gemeinde

«zugunsten der beiden Kirchgemeinden als Rechtsnachfolger der alten ungeteilten katholischen Pfarrei Solothurn» auf jeglichen Eigentumsanspruch an der St. Ursenkirche verzichtete, erklärte, sich dem Gesuche auf Eintragung als Eigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch von Seite einer der genannten Kirchgemeinden nicht zu widersetzen und sich ausserdem verpflichtete, « an die im Grundbuch einzutragende Eigentümerin » der Kirche den Orgelfonds, Wert berechnet auf den Tag des Vertragsschlusses, und den Chorbaufonds von 5600 Fr. herauszugeben. Die Verzichtleistung geschah unter einer Reihe von Bedingungen, worunter den folgenden: «a) die Kirchgemeinden haben bei Vertragsunterzeichnung an die Einwohnergemeinde als Gegenleistung für deren bisherige Auslagen für Renovationen und Versicherungsprämien 416 Staatsrecht. 60,000 Fr. zu bezahlen; b) die Kirchgemeinden verpflichteten sich die gründliche Renovation der St. Ursenkirche mit einem Kostenaufwand von mindestens 200,000 Fr. an die Hand zu nehmen und die Kirche in gutem Zustand zu erhalten. ») Ferner behielt sich die Einwohnergemeinde verschiedene Rechte vor (so zur Benützung des Turmes für die Hochwacht, des Geläutes bei Beerdigungen und öffentlichen Anlässen, den öffentlichen Durchgang über die Freitreppe und den ehemaligen Friedhof usw.). Dem Abschluss dieses Vertrages waren längere Verhandlungen zwischen den beiden Kirchgemeinden (hegillend mit dem Oktober 1913) vorangegangen, die von der römisch-katholischen Kirchgemeinde zu dem Zwecke eingeleitet worden waren, von der christkatholischen Kirchgemeinde gegen Entrichtung einer gütlich vereinbarten Abfindungssumme die Einwilligung dazu zu erhalten, dass der Verzicht der Einwohnergemeinde auf ihren Eigentumsanspruch zu Gunsten der römisch-katholischen Kirchgemeinde allein ausgesprochen werde und diese gestützt darauf unmittelbar als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen werden könne. Als Abfindung für den Verzicht der christkatholischen Kirchgemeinde auf die von ihr erhobenen Miteigentumsansprüche hatte die römisch-katholische Kirchgemeinde dabei eine Summe von 20,000 Fr. angeboten. Schliesslich kam es am 19. März 1916 zu nachstehender Vereinbarung zwischen den beiden Kirchgemeinden, die die Grundlage des oben erwähnten Vertrages mit der Einwohnergemeinde bildete; 1. Die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn überlässt der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn die St. Ursenkirche und den Chorbaufonds zur alleinigen Benutzung. Durch diese Überlassung soll jedoch keinerlei Präjudiz für die der christkatholischen Kirchgemeinde zustehenden Miteigentums- und Mitbenützungsrechte und die an deren Stelle tretende, durch gerichtlichen Entscheid zu fixierende Auskaufssumme geschaffen werden; 2. Die christkatholische Kirchgemeinde erklärt, 1. Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. No 66. 417 ihr Einverständnis damit, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde sofort die Restauration der Kirche vornimmt und die an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu leistende Abfindungssumme abführt; 3. Die christkatholische Kirchgemeinde wird ihre Einwilligung zur Eintragung der römisch-katholischen Kirchgemeinde als Alleineigentümerin der St. Ursenkirche nebst Umschwung im Grundbuch Solothurn erteilen, sobald die unter Ziffer 1 genannte Auskaufssumme festgestellt ist. » In der Folge bezahlte die römisch-katholische Kirchgemeinde an die Einwohnergemeinde die durch die Vereinbarung der beiden Kirchgemeinden Init dieser vorgesehene Leistung von 60,000 Fr. und erhielt von derselben den Chorbaufonds ausgehändigt. Am 6. Februar 1919 reichte die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn beim Bundesgericht als prozessiertem Gericht i. S. von Art. 52 Ziff. 1 OG eine Klage mit den Begehren ein: die Beklagte habe die Klägerin als volle und uneingeschränkte

.Miteigentüderin an der St. Ursenkirche mit Umschwung sowie am Chorbau- und Orgelfonds im Verhältnis von 3/7 zu Gunsten der Klägerin und 4/7 zu Gunsten der Beklagten anzuerkennen und der Klägerin für die Überlassung des Miteigentumsanteils an diesen Vermögenobjekten eine vom Gericht zu bestimmende Auskaufssumme mit Zins zu 5 % ab 31. Dezember 1916 zu bezahlen. Das Bundesgericht trat indessen durch Urteil vom 10. Juli 1920 auf die Klage nicht ein, weil ein verbindlicher Prorogationsvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei, nachdem die Klägerin die von der Beklagten an ihre Einwilligung hiezu geknüpften Vorbehalte ablehne. Die Frage, ob eine solche Prorogation im Hinblick auf Art. 50 Abs. 3 BV und nach dem Inhalt (der Natur) des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses überhaupt rechtswirksam möglich gewesen wäre, köIllle daher offengelassen werden. Inzwischen hatte die römisch-katholische Kirchgemeinde 418 Staatsrecht. im Jahre 1916 mit den Vorarbeiten für die Renovation der St. Ursenkirche begonnen. Die Innenrenovation ist heute vollendet. Ausserdem wurde auch ein Teil der Aussenrenovation (insbesondere die Renovation der Dächer, Abfallrohre usw.) durchgeführt, der Rest derselben (Renovation der grossen Treppe, des Turmes und der Fassaden) .dann aber, als ein Defizit drohte, verschoben. Ende 1926 waren für Renovationsarbeiten 653,297 Fr. ausgegeben; die Vollendung der Renovation wird noch etwa 400,000 Fr. kosten. Von den bisher entstandenen Kosten wurde der grÖBste Teil, nämlich 544,173 Fr. durch freiwillige Beiträge von Gemeindegossen gedeckt. 127,000 Fr. sind unter Zinsvorbehalt gegeben worden und müssen den Schenkern, solange sie leben, jährlich verzinst werden. B. - Durch Klagesch~t vom 17. Mai 1923 stellte die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn beim Re- gierungsrat des Kantons Solothurn folgende Rechts- begehren : «I. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn hat der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn für die Überlassung der zum Vermögen der früheren unge- teilten Pfarrgemeinde Solothurn gehörenden und zufolge der Trennung in die beiden heute bestehenden Kirch- gemeinden in deren Miteigentum übergegangenen Ver- mögensobjekte zu Alleineigentum, nämlich: a) der Liegenschaft Grundbuch Solothurn Nr. 485 im Halte von 39 a 50m2, Kirchenplatz zu St. Ursen mit darauf stehender Kirche St. Urs und Viktor nebst Bestandteilen, mit einer amtlichen Schätzung von 1,151,900 1!'r.; b) dem von der Einwohnergemeinde der Beklagten herausgegebenen Chorbaufonds, betragend 5660 Fr. und dem noch in ihrer Verwaltung befindlichen Orgelfonds im Betrage von 7015 Fr., beides Wert 31. Dezember 1916, eine vom Regierungsrat auf Grund einer Expertenschat- zung über das v?rgenannte Kirchengebäude nebst Grund und Boden und Bestandteilen und auf Grund der Kapital- bestände per 31. Dezember 1916 und nach Massgabe Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N' 66. 419 der ideellen Eigentumsanteile der beiden Kirchgemeinden, d. h. von drei Siebentel zu Gunsten der Klägerin und von vier Siebentel zu Gunsten der Beklagten, auszumittelnde Ausk.aufssumme zu entrichten, welche auf den 1. Januar 1917 fällig gestellt und von da an zu 5 % zu verzinsen ist ; H. Die Beklagte ist in die Kosten dieses Verfahrens und in eme angemessene Prozessentschädigung zuhanden der Klägerin zu verurteilen. Dabei wiederholt die Klägerin ihre bereits abgegebene Erklärung, dass sie zur Eintragung des Alleineigentums der Beklagten an der St. Ursenkirche sowie zur Aushingabe des Orgelfonds Hand bieten wird, sobald die Auskaufs- summe rechtskräftig festgestellt ist.)) « Die römisch-katholische Kirchgemeinde beantragte die gänzliche Abweisung der Klage. Am 6. August 1928 fällte der Regierungsrat folgenden Entscheid: 1. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn hat der christkatholischen Kirchgemeinde für die Überlassung der im

Rechtsbegehren genannten Liegenschaften und Fonds eine Entschädigungssumme von 160,000 Fr. zu bezahlen mit Zins zu 5 % seit 17. Mai 1923. Diese Bemessung der Abfindungssumme geschieht unter den Voraussetzungen, dass in Zukunft die St. Ursenkirche bischöfliche Kathedrale der Diözese Basel bleibt und die römisch-katholische Kirchgemeinde als Eigentümerin der St. Ursenkirche einzig deren Unterhalt bestreitet. Bei Wegfall einer oder beider dieser Voraussetzungen bleibt eine Neubemessung des Anspruches vorbehalten. 2. Die römisch-katholische Kirchgemeinde hat der christkatholischen Kirchgemeinde eine Prozessentschädigung von 4000 Fr. sowie die staatliche Gebühr von 300 Fr. und die staatlichen Auslagen zu bezahlen. » Die Erwägungen gehen von der Annahme aus, dass die St. Ursenkirche als Eigentum der ehemaligen katholischen Pfarrei auf die beiden Prozessparteien gemeinsam im Verhältniss ihrer Stärke übergegangen sei und die 420 Staatsrecht. römisch-katholische Kirchgemeinde deshalb, um in das alleinige Eigentums- und Gebrauchsrecht daran eintreten zu können, die christkatholische Kirchgemeinde durch Vergütung einer entsprechenden Wertquote des Objekts auszukufen habe. Daran ändere die Tatsache nichts dass die christkatholische Kirchgemeinde infolge Überlassung der Franziskanerkirche durch den Staat ebenfalls schon ein Kultusgebäude besitze. Abgesehen davon, dass sich dasselbe an Wert nicht mit der St. Ursenkirche vergleichen lässt, habe die Franziskanerkirche nie zu dem im gemeinsamen Eigentum der Parteien stehenden Vermögenskomplexe gehört. Sie falle daher auch für die Auseinandersetzung zwischen ihnen nicht in Betracht. Aus der Korrespondenz zwischen den Parteien aus den Jahren 1913-1926 ergehe sich denn auch, dass die Beklagte sich stets bewusst gewesen sei, der Klägerin für den Verzicht auf ihren Eigentumsanteil eine Entschädigung bezahlen zu müssen. Nur über die Höhe der Abfindungssumme sei damals gestritten worden. Der Bauwert der St. Ursenkirche einschliesslich Freitreppe und Boden wurde im Anschluss an ein vorliegendes Gutachten auf 2,600,000 Fr. bestimmt, davon dann aber, weil die Schätzung des Gutachtens auf kantonischen Einheiten beruhe und der Entwertung durch Baufälligkeit keine Rechnung trage, 1 Million Fr. für die schon ausgeführten und noch auszuführenden Renovationsarbeiten abgezogen. Durch das Ausscheiden von 3/7 der Kirchenossen sei der Unterhalt der St. Ursenkirche erschwert worden. Für die übriggebliebenen 4/7 würde eine entsprechend kleinere Kirche genügt haben. Diese Inkonvenienz müsse in Anspruch gebracht werden. Rechne man mit einer Unterhaltslast von 1 % des Gebäudewertes, so würden zum Unterhalt jährlich 40,000 Fr. benötigt. Davon seien 3/7, also rund 17,000 Fr. oder kapitalisiert 340,000 Fr., Inkonvenienzen. Dabei werde vorausgesetzt, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde die St. Ursenkirche als Pfarr- und Kathedrale allein zu unterhalten habe. Es falle Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften., N° 66. 421 ferner in Betracht, dass das Gebäude ein Kunstwerk ersten Ranges sei. Als solches bleibe es, obwohl formell in das Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde übergehend, doch zum grossen Teile ideales Gemeingut der ganzen Stadt. Ausserdem lässt sich die Einwohnergemeinde im Verträge von 1916 verschiedene Benutzungsrechte in N° 66. 435 Bedingungen mit zu dem Zwecke erfolgt ist, die Auseinandersetzung zwischen den beiden heutigen Parteien zu erleichtern und Anstände zwischen ihnen wegen der Mitbenützung von Kirchengebäuden zu verhüten, der Staat also damit ein Opfer vor allem auch zu dem in Art. 50 Abs. 2 BV erwähnten Zwecke der Wahrung des religiösen Friedens bringen wollte. Unter diesen Umständen würde es aber dem Willen des Schenkers und der Billigkeit, auf der Art. 50 Abs. 3 BV beruht, widersprechen, wenn man die fragliche Zuwendung, wie es im angefochtenen Entscheide des Regierungsrates geschieht, bei Erledigung des vorliegenden Streites einfach

noch 8500 Fr. entfallen würden, hat die Klägerin tatsächlich nur 7100 Fr. gegenüber einer Aufwendung der Beklagten von 53,000 Fr. bezahlt. b) Nicht anders verhält es sich mit den Instandstellungs-(Renovations-)kosten. Als die St. Ursenkirche im Jahre 1916 der Beklagten zu alleinigem Eigentum zugeschrieben wurde, befand sie sich anerkanntermassen in einem baufälligen Zustande, der eine Hauptrenovation nötig machte. Es ist unbestritten, dass die Beklagte, welche bereits im Jahre 1895 eine neue Orgel für 50,000 Fr. angeschafft hatte, in den Jahren 1916-1926 für solche Renovationsarbeiten 653,297 Fr. ausgelegt hat und dass die wegen fehlender Mittel vorläufig eingestellte Vervollendung der Renovation nochmals rund 400,000 Fr. erfordern wird. Auch die Klägerin behauptet nicht, dass die Beklagte dabei mehr aufwende oder schon aufgewendet habe, als zu einer angemessenen, dem Kunstwert des Gebäudes entsprechenden Instandstellung gehört. Ob ein Teil dieser Kosten sich vielleicht hätte vermeiden lassen, wenn der Unterhalt in der Zeit von 1877-1916 ein vollständigerer und sorgfältigerer gewesen wäre, ist unerheblich. Wenn die Beklagte auch in dieser Zeit trotz der Eigentumsansprüche der Einwohnergemeinde die Kirche für ihre Zwecke benützte, so befand sie sich doch deswegen nicht in der Stellung einer privatrechtlichen Nutzniesserin, 438 St. tsrecht. der in dieser Eigenschaft die Unterhaltungspflicht obgelegen hätte, so dass eine Vernachlässigung derselben ihr zur Last fiel und der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen dürfte. Vielmehr handelte es sich dabei, wie in Erwägung 2 ausgeführt, von Anfang an um öffentliches Zweckvermögen, das von der Einwohnergemeinde, auch wenn sie die Verwaltung daran hatte, für seinen bestimmungsgemässen Zweck als Kultusgebäude der katholischen Ortsbevölkerung zur Verfügung zu stellen war .. Als nach der Glaubensspaltung aus der rechtlich unselbständigen katholischen Pfarrei sich Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit bildeten, hätte es der Natur der Sache entsprochen, dass die Einwohnergemeinde die Kirche diesen Gemeinden herausgegeben hätte. Die Einwohnergemeinde weigerte sich ~ber vorerst, bis zum Jahre 1916 diese Ausscheidung zu vollziehen, anerkannte bis zu dieser Zeit andererseits auch ihre Unterhaltungspflicht, wie sie den Unterhalt tatsächlich, wenn schon in ungenügender Masse besorgte, und stützte ihre Eigentumsansprüche gerade darauf, dass sie von jeher das Gebäude verwaltet und die Unterhaltskosten bestritten habe. Vor der Ausscheidung von 1916 stand demnach der Beklagten lediglich das Recht zu, die Kirche als Kultusstätte zu benützen, nicht dasjenige, bezüglich des Unterhaltes Anordnungen zu treffen. Sie kann folglich auch für Unterlassungen, die in dieser Beziehung vor dem Jahre 1916 begangen wurden, nicht verantwortlich gemacht werden. Wenn andererseits die Klägerin im Laufe der Jahre an der ihr zugefallenen Franziskanerkirche ebenfalls gewisse Renovationsarbeiten durchgeführt hat und hat vornehmen müssen, so erreichten sie doch, auch verhältnismässig gesprochen, bei weitem nicht den Umfang der von der Beklagten an der St. Ursenkirche durchgeführten Teilrenovation. Nach den eigenen Angaben der Klägerin handelt es sich dabei um eine Summe von insgesamt 56,824 Fr. 85 Cts., nämlich im Jahre 1899 für innere Renovation 2571 Fr. 55 Cts., 1902 für die Heizungseinbildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N° 66. 439 richtung 8340 Fr. 75 Cts., 1908 für die elektrische Beleuchtung 790 Fr. 90 Cts., 1915 für eine neue Orgel 14,175 Fr. 05 Cts., 1922 für Erneuerung der Fassade 12,206 Fr. 60 Cts. und 1926-27 für Neueindeckung des Daches 18,840 Fr. Vergleicht man diesen Betrag mit demjenigen, den die Beklagte heute bereits an Renovationskosten, einschliesslich der Erstellung einer neuen Orgel hat aufwenden müssen, nämlich 703,297 Fr., so erhellt wiederum, dass die Beklagte auch in dieser Hinsicht nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu ihrer Stärke weit grössere

Ausgaben hatte als die Klägerin. Die Klägerin wendet nun freilich ein, dass auch heute ihre Kirche noch weitere Opfer fordere, wenn sie den Vergleich mit den andern Kirchen der Stadt aushalten sollte; insbesondere lasse die Bestuhlung, Beheizung, innere Ausstattung und das Geläute zu wünschen übrig. Über die Kosten dieser Massnahmen spricht sich die Klägerin in den Eingaben selbst nicht aus. Dagegen hat sie eine vom 5. Mai 1924 datierte « approximative Kosten- berechnung für die Renovation und den Umbau der Franziskanerkirche » eingelegt (kläg. Beleg 68 a), die folgende Posten enthält : A. Umbau und Renovation der Kirche: 1. Maurerarbeiten . . . • . . . • 2. Dachdeckerarbeiten • . . . •• 3. Zimmer- und Schreinerarbeiten . 4. Gipser- und Malerarbeiten . . . 5. Heizung und Beleuchtung . •• 6. Verschiedenes u. Unvorhergesehenes. B. Anbau einer Sakristei ••. C. Bau eines Glockenturmes. •••• D. Bauleitung und Verschiedenes. • Fr. 72,000 » 22,600)} 44,000)} 41,600 » 23,500 » 20,000 » 26,000 » 155,000 » 20,300 -- Fr: 42~000 Hievon sind inzwischen die Dachdeckerarbeiten bereits ausgeführt worden (für 18,840 Fr. statt der eingestellten 22,600 Fr.) und oben schon berücksichtigt. Es würden daher noch rund 400,000 Fr. bleiben. Die Beklagte IJe- 440 StaatFrecht. streitet unter näherer Begründung, dass diese Arbeiten für eine richtige und zweckmässige Instandstellung der Kirche nötig seien und die Klägerin weist nicht nach, 'dass sie, obgleich schon seit 50 Jahren im Besitze der Kirche, je an die Ausführung dieser grossen Umbauten gedacht oder sie (z. B. durch Anlegung eines Fonds) vorbereitet habe. Sie erklärt auch nirgends, dass sie dieselben bei Zusprechung einer Abfindungssumme aus- führen werde. Doch kann von der Überprüfung des von ihr eingelegten Voranschlages durch eine Expertise Um- gang genommen werden. Denn selbst wenn man von der durch sie angegebenen Summe ausgeht, kommt man noch immer nicht zu einem Mehr an Ausgaben, das die Klägerin verhältnismässig im Vergleich zur Beklagten auf sich zu nehmen hätte, um das ihr zugekommene Objekt in einen würdigen, seinem Zwecke entsprechenden Zustand zu setzen. Bei Auslagen der Beklagten für die schon ausgeführten und noch auszuführenden Renova- tionsarbeiten von 1,103,300 Fr. (703,300 plus 400,000) und der Klägerin von 456,800 Fr. (56,800 plus 400,000) würde sich ein Total der Auslagen beider Parteien von 1,560,000 Fr. ergeben. Verteilt man dieses Total nach der Stärke der beiden Gemeinden, so würden aber, wenn man von einem Verhältnis. von 3/ , : 4/ , ausgeht, selbst Auslagen der Klägerin von 668.600 Fr. und wenn man von der heutigen, von der Klägerin behaupteten Relation der stimmberechtigten Mitglieder von 1/3 : 2/3 ausgeht, solche von 520,000. Fr. noch nicht über dasjenige hinaus- gehen, was die Beklagte für den gleichen Zweck ausgelegt und noch auszulegen. haben wird. 8. - Käme für die. Entscheidung lediglich der Gesichts- punkt einer gleichmässigen Ausstattung der beiden Ge- meinden mit denjenigen materiellen Mitteln in Betracht, deren sie für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder bedürfen, so liesse sich daher eine weitere Zuweisung an die Klägerin aus der gemeinsamen Ver- mögensmasse, als sie dieselbe bereits in den Jahren 1884, Bildung oder Trennung von R"ligionsgenossenschaften. Xc 66. 441 1904 und 1906 bei der Teilung des Finanzvermögens, des Choraulen- und Thüringerfonds erhalten hat, nicht mehr rechtfertigen. Das Gebäude, das in das alleinige Eigentum der Beklagten übergeht, die St. Ursenkirche ist indessen weit mehr als eine gewöhnliche Kultusstätte, wie sie gemeinhin vorhanden und für die Zwecke des Gottes- dienstes nötig ist. Es handelt sich dabei um ein Baudenkmal von hervorragendem geschichtlichem und künstlerischem Werte, eine der schönsten Kathedralen der Schweiz. Wenn dieser Kunstwert wegen der allgemeinem Zugäng- lichkeit des Objektes nicht bloss der Beklagten, sondern zugleich der Allgemeinheit zugutekommt und auch die Mitglieder der klägerischen Gemeinschaft

insofern daran den Mitgenuss behalten, so zieht doch die Beklagte daraus in hohem Masse für sich besondere Vorteile. Es wird dadurch ihrem Kultus ein erhöhter Glanz und eine erhöhte Weihe und der beklagten Kirchgemeinde als Eigentümerin dieses Kunstwerkes ein vermehrtes Ansehen verliehen, das der Besitz einer alten Klosterkirche, wie es die Franziskanerkirche ist, auch bei noch so weitgehendem Ausbau der Klägerin nie wird zu verschaffen vermögen. Diese Momente müssen neben dem Gesichtspunkte einer die praktische Erfüllung der religiösen Bedürfnisse jeder Gemeinde sicherstellenden ökonomischen Ausstattung berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, eine den Grundgedanken des Art. 50 Abs. 3 BV gerecht werdende Lösung des Verhältnisses zu treffen. Es würde das Billigkeitsgefühl verletzen und müsste bei der Klägerin das den religiösen Frieden, künftige gute Einvernehmen zwischen den beiden Gemeinschaften störende Empfinden einer unbegründeten Zurücksetzung erwecken, wenn die Beklagte sich in den ausschliesslichen Besitz jener ideellen Werte setzen könnte, ohne dafür ein gewisses Äquivalent zu leisten. Demgegenüber kann nicht etwa eingewendet werden, dass für die Beklagte mit dem Besitze dieser Werte andererseits wegen der hohen Renovations- und Unterhaltskosten entsprechende Opfer verbunden seien, 442 Staatsrecht. weil sie für diese Opfer in weitem Masse den Ersatz in den besprochenen aussergewöhnlichen Eigenschaften des Gebäudes findet, das ihr zufällt. Da ein anderer Ausgleich zu Gunsten der Klägerin nach der Sachlage nicht möglich ist, bleibt nur die Lösung, der sonst entstehenden ungleichen Behandlung durch eine Geldleistung, die ~ mit gewissermassen die Funktionen einer Genugtuung übernimmt, Rechnung zu tragen. Damit, dass die Ausgleichung idealer, nicht materieller Momente in Frage steht, ist zugleich gesagt, dass es sich nicht um die Zusprechung einer hohen Summe, sondern mehr nur um die Wahrung des Grundsatzes handeln kann, dass auch in Geld nicht abschätzbare Vorteile der erwähnten Art, welche der Übergang eines zur Teilungsmasse gehörenden Objektes an eine Partei dieser vermittelt, nicht ohne eine gewisse Kompensation bleiben ~ ollen. Wenn das Bundesgericht unter Würdigung aller Umstände den zu entrichtenden Betrag auf 25,000 Fr., Wert heu t e, festsetzt, so trägt es damit der oben hervorgehobenen, bereits vom Regierungsrat berücksichtigten und von der Klägerin anerkannten Tatsache Rechnung, dass die St. Ursenkirche auch nach ihrem Übergang in das formelle Alleineigentum der Beklagten doch in ihrer Bedeutung als Kunstdenkmal in weitem Umfang der Allgemeinheit erhalten bleibt und die Beklagte infolgedessen die mit deren Besitz verbundenen finanziellen Lasten nicht nur im eigenen Interesse, sondern zugleich für jene trägt. Es ist dabei ferner in Betracht gezogen, dass im Jahre 1884 die Teilung des Finanzvermögens nach einem für die Klägerin günstigeren Masstab erfolgt ist, als es gerechtfertigt gewesen wäre, wenn die künftige Entwicklung der Stärke der beiden Gemeinden damals schon hätte vorausgesehen werden können. Auch hier kann immerhin nur eine billige Mit~ berücksichtigung dieses Umstandes, nicht eine zahlenmässige Ausrechnung in Frage kommen, weil es sich bei der fraglichen Teilung und der Abfindung, die heute noch in Frage steht, um ihrer Natur nach nicht kommensurable Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften. N0 66. 443 Grössen handelt, die sich infolgedessen nicht in eine feste Beziehung zueinander bringen lassen. Die Beklagte selbst war denn auch offenbar noch bei den Verhandlungen der Jahre 1913-1916, zu einer Zeit, als eine erhebliche Verschiebung in den Stärkeverhältnissen bereits bekannt war, der Auffassung, dass der Klägerin trotzdem zum wenigsten aus dem oben erwähnten Gesichtspunkte noch etwas gebühre, wie das gemachte Abfindungsangebot von 20,000 Fr. zeigt, wenn schon von einer verbindlichen Anerkennung der Auskaufspflicht aus den in Erwägung 4 dargelegten Gründen nicht gesprochen werden

kann. Wenn man damals von der Voraussetzung wesentlich geringerer Renovationskosten ausging, als sie sich dann als nötig erwiesen, so ist andererseits seither auch der Geldwert erheblich gesunken und darf angenommen werden, dass die Beklagte sich damals zu einer noch grösseren Leistung verstanden hätte, wenn nicht die Einigung an den Forderungen der Klägerin gescheitert wäre. Mit der Berechnungsart, von der der Regierungsrat ausgegangen ist, fällt dabei gleichzeitig der im angefochtenen Entscheid gemachte Vorbehalt eventueller späterer Neubemessung oder Entschädigung dahin. Bei dem Grunde, auf dem die durch das gegenwärtige Urteil der Klägerin noch zuerkannte Abfindung beruht, bleibt für einen solchen Vorbehalt kein Raum, ganz abgesehen davon, dass ein solches mögliches Wiederaufleben des Streites auch dem konfessionellen Frieden nicht förderlich sein könnte.

9. - Andererseits vermag auch der Übergang des Orgel- und Chorbaufonds an die Beklagte nicht Anlass zu einer weiteren Entschädigung an die Klägerin zu geben. Da die Erträge des Chorbaufonds für den Unterhalt des Chores der St. Ursenkirche verwendet werden müssen, kann dieser Fonds nur dem Eigentümer der Kirche zufallen : es handelt sich dabei um einen kleinen Beitrag an die grossen von der Beklagten zu bestreitenden AS 55 1- 1929 :n 444 Sta. & tRecht. , Unterhaltskosten. Der Orgelfonds aber ist der Gegenwert für die alte Orgel, die der Beklagten, wenn sie dieselbe nicht durch eine neue ersetzt hätte, mit der Kirche zugefallen wäre. Demnach erkennt das Bundesgericht : 1. - Die Beschwerde der ohrstkatholischen Kirchengemeinde Solothurn wird abgewiesen. 2. - Die Beschwerde der römisch-katholischen Kirchengemeinde Solothurn wird teilweise gutgeheissen und unter Aufhebung des Entscheides des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 6. August 1928 die von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Solothurn an die ohrstkatholische Kirchengemeinde Solothurn für die Überlassung der in Dispositiv 1 a und b des Entscheides aufgeführten Objekte zu zahlende Entschädigung auf 25,000 Fr., verzinslich zu 5 % seit dem Tage des bundesgerichtlichen Urteils, herabgesetzt. Der im Dispositiv 1 Abs. 2 des Entscheides gemachte Vorbehalt einer Neubemessung der Entschädigung wird gestrichen.

---'i'---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.